

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt?  
— Ertheilt.

(Nr. 241.) Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen überreicht 80 Exemplare eines Auszugs aus ihrem Jahresberichte, die Reform der Steuererhebung betreffend.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 242.) Herr Abg. Mosch überreicht einen Antrag zu dem Antrage der Herren Abgg. Dehmichen und Genossen, die Gemeindeverfassung betreffend.

Derselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der Ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, daß die in dem Gesetze vom 12. Juli 1864 den Gemeindeobrigkeiten vorbehaltene obere Aufsicht über das Wahlverfahren nur auf die Erörterung und Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahllisten und das Wahlverfahren beschränkt und deshalb § 6, 1, 2, 4 und 5, sowie die sonst hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem erwähnten Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufgehoben werden.

§ 6, 1, 2, 4, 5, lautet:

Die im § 1a der Gemeindeobrigkeit vorbehaltene obere Aufsicht über das Wahlverfahren hat im Allgemeinen die Ueberwachung des gesetz- und ordnungsmäßigen Verlaufs des letzteren zur Aufgabe und zum Gegenstande.

Insbefondere gehört dahin:

1. Die Prüfung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder in Beziehung auf Vollständigkeit und Richtigkeit desselben überhaupt und der auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bezüglicher Einträge insonderheit,
2. Die Prüfung der Wahlliste und Berichtigung etwa darin sich vorfindender Unrichtigkeiten,
4. Die Controle über gehörige Innehaltung der für die Auslegung der Wahlliste und Anberaumung des Wahltermins vorgeschriebenen Fristen,
5. die Prüfung des Wahlprotocollés und definitive Feststellung des Wahlergebnisses.

Motiven.

Die angestrebte größere Selbständigkeit der Gemeinden wird befördert.

Die vielen Gemeinden lästige Controle wird beseitigt.

Eine wesentliche Erleichterung der Geschäfte der Gemeindeobrigkeiten wird erst dann herbeigeführt, wenn auch diese Oberaufsicht wegfällt.

Dresden, den 30. October 1869.

Mosch.

Präsident Haberkorn: Diese Angelegenheit ist zur Schlußberathung gestellt worden und wird daher die Kammer wohl damit einverstanden sein, daß ein Gleiches mit

diesem Unterantrage geschehe? — Einverstanden. — Ich bemerke hierbei, daß ich wegen Vornahme der Schlußberathung ein Schreiben an das königl. Gesamtministerium abgesandt, bis jetzt aber noch keine beifällige Zusage erhalten habe. Diese erwartend, bestelle ich als Referenten in der Sache den Herrn Abg. Mosch und als Correferenten den Abg. Körner. Wenn die Herren Referenten sich geeinigt haben und die Zustimmung der Regierung erfolgt sein wird, werde ich diese Angelegenheit selbst auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

(Nr. 243.) Petition Große's in Cunewalde und Genossen um Ausführung einer Chausseestrecke von Löbau zum Anschluß bei Halbendorf an die Bauhen-Neusalzaer Chaussee durch Cunewalde.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registratorde. Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer wegen dringender Geschäfte die Abgg. Dehmichen und Walter, und wegen Unpäßlichkeit den Abg. Jordan zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zum ersten Gegenstande, dem mündlichen Bericht der ersten Deputation, den Entwurf zu einem Gesetze, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend\*). — Der Abg. Schreck wird der Kammer Vortrag erstatten und ist die Staatsregierung mit der Art dieser Berathung einverstanden.

(Das betreffende königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven s. L. N. I. R. S. 13 flgg.)

Referent Schreck: Meine Herren! Die erste Deputation ist zu der Ansicht gelangt, daß bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes es genüge mündlich Bericht zu erstatten. Es handelt sich, wie schon die Ueberschrift des Entwurfes zeigt, um Beseitigung der zweiten Instanz in Administrativ-Justizsachen, und ich unterlasse nicht, vor dem speciellen Eingehen auf das Gesetz noch einzelne Erwägungen ausdrücklich hervorzuheben, denen die Deputation sich bei Berathung des Gesetzentwurfes zu unterziehen hatte. Es war dies zunächst die Frage, ob es rathlich sei, anderweit ein Gesetz zu genehmigen, welches sich als eine Novelle herausstellt, ich meine, ob es rathlich sei, dies zu einer Zeit zu thun, wo voraussichtlich für das Verfahren in Verwaltungs- und in Justizsachen in nicht allzulanger Zeit ein organisches Gesetz zu erwarten ist.

Es ist in der Ersten Kammer diese Frage gleichfalls in Unregung gekommen und hat sich dort die Deputation in eine Majorität und eine Minorität gespalten. Die

\*) Vergl. L. N. I. R. S. 13 flgg.